



Gedanken zum Betreuungsgesetz

von Eva Maria Basco, Schiedsfrau in Bielefeld-Gadderbaum

Das Gesetz zur Reform des Rechtes der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz BtG) vom 12. September 1990 ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Es bringt erhebliche Veränderungen mit sich. Das Gesetz drückt die veränderte Denkweise der Gesellschaft über die erwachsenen Mitbürger aus, die bisher unter Vormundschaft oder Gebrechlichkeitspflegschaft standen. Auch für die bisherigen Vormünder und Pfleger bringt die Neuregelung viele Vorteile. Das vor 1992 geltende Recht war geprägt durch ein Nebeneinander von Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft.

Der Anteil älterer Mitbürger an der Gesamtbevölkerung in Deutschland wird in den kommenden Jahren zunehmen, — so wird in 2000 jeder 4. und in 2030 jeder 3. älter als 60 Jahre sein. Im hohen Alter kommen Krankheiten zum Vorschein, die die Bewältigung des Alltags erschweren, oder sogar ausschließen. Der Gesetzgeber war gefordert, die Reform des Betreuungsrechtes vorzunehmen, um damit das Gesetz der veränderten gesellschaftlichen Realität anzupassen. Im bisherigen Recht stand die Verwaltung des Vermögens des Betreuten im Vordergrund, die Sorge für dessen Gesundheit wurde demgegenüber vernachlässigt. Das neue Recht regelt die Betreuung statt Entmündigung, Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft. Seit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes kann niemand mehr entmündigt werden. Der Vormundschaft ging eine Entmündigung voraus, die den Betroffenen entrechtete. Wer entmündigt war, konnte weder heiraten noch ein Testament errichten, nicht einmal Lebensmittel konnte er rechtswirksam kaufen ohne die Einwilligung seines Vormunds.

Die Gebrechlichkeitspflegschaften waren überwiegend ohne die Einwilligung des Betroffenen angeordnet worden. Ein Ausschluss von Geschäften: Wahlrecht, Errichtung vom Testament oder Heirat (die ich nicht gerne als Geschäft ansehe, aber in juristischem Sinne ist sie eins), wurde zwar formell nicht ausgesprochen. Dadurch aber, dass das Gericht den Betroffenen für »geschäftsunfähig« hielt, stand die Entrechtung statt Hilfe im Vordergrund.

Der Sprachgebrauch hat sich im neuen Gesetz geändert, es wird nicht mehr vom Vormund nur vom Betreuer gesprochen. Rein sprachlich spüren wir auch schon, dass hier die Angst vor dem Haftungsrisiko oder einer unzureichenden Beratung genommen wurde. Es wird natürlich nur die Zukunft erweisen können, wie weit wird die Betreuung zur persönlichen Fürsorge, anstatt anonyme bürokratische Verwaltung eines Falls. Auch wir im Schiedsamt sind gefragt, ob die Hilfsbedürftigen die Rechte und Pflichten des mündigen Bürgers bekommen, oder nur zu einem Fall verkommen.



Im Gesetz — § 1896 BGB — werden die Krankheiten und Behinderungen genannt und die Bestellung eines Betreuers geregelt. Es findet eine klare Abgrenzung statt bei der Hilfe. Wenn es nur auf ganz praktische Hilfe ankommt, z.B. Saubermachen der Wohnung, Versorgung mit Essen ... dafür braucht man keinen Betreuer, gesetzlichen Vertreter, sondern nur Hilfestellung von Bekannten oder der sozialen Dienste.

Die Auswirkung der Betreuung § 104 BGB hängt von der Geschäftsfähigkeit ab. Der bessere Schutz in persönlichen Angelegenheiten wird mit § 1904 und 1905 BGB erreicht, mit denen werden die ärztlichen Maßnahmen u.a. die Sterilisation geregelt. Im § 1906 BGB werden die Umstände erwähnt, deren die Genehmigung einer Unterbringung bedarf, die mit Freiheitsentzug verbunden ist. § 1907 regelt die Fragen, die bei der Genehmigung einer Wohnungsauflösung beantwortet werden müssen.

Ich begrüße die Hilfestellungen des Betreuungsgesetzes, aber auch den Willen des Gesetzgebers, den Mitbürgern mehr Eigenverantwortung des normalen Lebens zukommen zu lassen. Aber können die Behinderten damit umgehen? Werden sie gesünder, freier dadurch, dass die Gesellschaft über sie anders nachdenkt und denen mehr aus der eigenen Reife zubilligt? Der Gesetzgeber muss vorausschauen auch dann, wenn die Richtigkeit des neuen Ideals heute noch nicht ganz einsehbar ist. Das Betreuungsgesetz gibt der Bewußtseinsänderung der behinderten Mitbürger betreffend nur einen Rahmen vor. Die Umsetzung des Gesetzes bedarf organisatorischer, erzieherischer Maßnahmen, ohne den neuen Aufbau der tragenden Struktur kann das Gesetz nichts verändern. Erst die funktionierende Erziehung und Organisationsstruktur der Pflege und der Betreuung werden dem Gesetz zur Geltung verhelfen.

Wie sieht heute die Realität aus? Es ist noch von dem gewünschten Ideal weit entfernt. Ein Paradies ging verloren, die Illusion der tragenden Familie, eine Art der Geschwisterlichkeit. Behindert sein bedeutet, den gesellschaftlichen Ansprüchen alles in allem nicht zu genügen. Ich bedaure, dass eine Geborgenheit verloren ging und eine andere Art der Einbindung noch nicht da ist.

Die Bodelschwingsche Anstalt Bethel liegt im Zuständigkeitsbereich des Schiedsamtes BI-Gadderbaum. Die Behinderung der Patienten und dementsprechend die Art der Hilfestellung von der Seite der Anstalt ist sehr vielschichtig. Es wird auf die Eingliederung in die Gesellschaft der Nichtkranken großer Wert gelegt. Die Unterbringung trägt dessen Sorge: In Wohngruppen lernen die Behinderten die Verantwortung füreinander und für das selbständige Leben zu übernehmen. Der Lernprozess findet seinen Niederschlag in Unsicherheiten, auf die sie mit Aggression reagieren. Es gibt sehr viel zu lernen, sie lernen nicht nur einkaufen und den Haushalt zu verrichten, gleichzeitig lernen sie den Umgang miteinander, der durch Regungen der Geschlechtlichkeit gefärbt ist. Bei einer

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



allgemeinen Hemmung der Ausdrucksweise ist es nicht einfach, so starke Gefühle umzusetzen. Eine Liebeserklärung endet nicht selten in Schlägen, die vom Arzt attestiert werden.

Da die Patienten in verschiedenem Maße geschäftsfähig sind, war bis jetzt kaum möglich, sie in ein Schiedsverfahren einzubinden. Die Rolle der für sie zuständigen Mitarbeiter einzuschätzen ist mir selten gelungen. Keiner fühlte sich zuständig, mir die nötigen Informationen zu geben.

Erst Anfang dieses Jahres ist es gelungen, mit der Anstaltsleitung eine Vereinbarung zu treffen. Jetzt ist es geregelt, auf welchem Wege das Schiedsamt mit dem Betreuer oder mit sonstigen Mitarbeitern die Vorbereitungen trifft, um die unbürokratische Hilfe des Schiedsamtes den Patienten zukommen zu lassen. Das Zusammenwirken zwischen der Anstaltsleitung und dem Schiedsamt braucht viel Geduld und Einfühlungsvermögen, um sich entfalten zu können. Die Erfahrung des letzten halben Jahres zeigt, dass es funktioniert, und nur so aufeinander abgestimmt kann die Güteverhandlung stattfinden. Es ist nur der erste Schritt in die richtige Richtung, die Anfänge können sich nur dann festigen, wenn das gegenseitige Vertrauen wächst, wir sind dabei und machen weiter und weiter...